

Beurteilungs- und Prüfungsreglement für den Weiterbildungsgang «Integrative Psychotherapie»

Stand: 10.02.2023

Der Stiftungsrat des Weiterbildungsinstituts «Stiftung Europäische Akademie für psychosoziale Gesundheit und Integrative Therapie-SEAG» (nachfolgend: SEAG) beschliesst gestützt auf das Studienreglement für den Weiterbildungsgang «Integrative Psychotherapie» vom 15.05.2020 (Stand: 10.02.2023) und nach erfolgter Genehmigung dieses Reglements durch die FSP (verantwortliche Organisation):

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die Beurteilungs- und Prüfungsverfahren sowie Form und Inhalt der Leistungsbestätigungen für den Weiterbildungsgang «Integrative Psychotherapie» (nachfolgend: Weiterbildungsgang).

² Es berücksichtigt die Anforderungen gemäss Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG; SR 935.81) und Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe (AkkredV-PsyG; SR 935.811.1), einschliesslich der Qualitätsstandards für den Bereich Psychotherapie (Stand 01.01.2014).

1. Abschnitt: Beurteilungs- und Prüfungsverfahren

Rückmeldungen

Art. 2

¹ Am Ende des Basis- und des Aufbaumoduls gibt die jeweilige Gruppenleitung der Weiterzubildenden oder dem Weiterzubildenden eine Rückmeldung, in welcher die Entwicklung der persönlichen und professionellen Kompetenzen und Performanzen gemäss *Anhang 1* im Rahmen der Weiterbildung thematisiert wird.

² Dasselbe gilt am Ende der Integrativen Einzel- und Gruppen-Supervision in Form einer Evaluation, wobei auf die patientenbezogenen professionellen Kompetenzen und Performanzen fokussiert wird.

Behandlungsberichte

inkl. Behandlungsjournal

Art. 3

¹ Bis zum Ende der Weiterbildung legen die Weiterzubildenden dem Prüfungsausschuss des Weiterbildungsgangs (nachfolgend: Prüfungsausschuss) mindestens 10 anonymisierte und eigenständig verfasste Behandlungsberichte zu abgeschlossenen oder laufenden sowie dokumentierten und supervidierten Psychotherapien zur Beurteilung vor. Einer der 10 Behandlungsberichte besteht in einer ausführlichen Prozessdarstellung (Behandlungsjournal).

² Das Behandlungsjournal wird vom Prüfungsausschuss mit «angenommen», «angenommen mit Auflagen» oder «nicht angenommen» beurteilt; die übrigen Behandlungsberichte werden von der Supervisorin oder dem Supervisor im Einzelsetting begleitet und mit «angenommen», «angenommen mit Auflagen» oder «nicht angenommen» beurteilt.

³ Behandlungsberichte, die mit «angenommen mit Auflagen» beurteilt werden, können bis zu zwei Mal überarbeitet werden.

⁴ Die Kriterien zur Beurteilung der Behandlungsberichte sind im *Anhang 2* aufgeführt.

⁵ Die Anforderungen an die Gliederung sowie weitere formale Anforderungen sind in den «Richtlinien zur Erstellung von Behandlungsberichten und -journal im Rahmen der Weiterbildung in Integrativer Psychotherapie SEAG» beschrieben.

⁶ Der Prüfungsausschuss kann für die Beurteilung des Behandlungsjournals eine Gutachterin oder einen Gutachter beiziehen.

Zwischenprüfung

Art. 4

¹ Gegen Ende des Aufbaumoduls erfolgt eine Zwischenprüfung für den Bereich «Wissen und Können», um die entwickelten Wissenskompetenzen gemäss Curriculum der oder des Weiterzubildenden einzuschätzen.

² Die Zwischenprüfung erfolgt in Form eines theoretisch fundierten, kollegialen Fachgesprächs mit einer Prüferin bzw. einem Prüfer, welche bzw. welcher entweder Mitglied des Prüfungsausschusses oder von diesem beauftragt ist sowie einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer, welche bzw. welcher die Prüfung protokolliert. Fortgeschrittene Weiterzubildende können als Beisitzerinnen und Beisitzer ohne Beurteilungsbefugnis der Schlussprüfung beiwohnen.

³ Die Zwischenprüfung erfolgt in der Regel im Gruppensetting mit drei bis maximal vier zu Prüfenden und dauert 60 Minuten.

⁴ Das Resultat der Zwischenprüfung wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer in Anwendung der Beurteilungskriterien gemäss *Anhang 3* mit «bestanden», «bestanden mit Auflage» oder «nicht bestanden» beurteilt. Wurde die Prüfung mit Auflage bestanden, ist diese innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zu erfüllen. Auflagen können zum Beispiel in der schriftlichen Ausarbeitung eines Themenschwerpunkts bestehen.

⁵ Wurde die Zwischenprüfung nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss Bedingungen für die erneute Zulassung zur Zwischenprüfung festlegen.

⁶ Die oder der Weiterzubildende kann die Zwischenprüfung nach Erfüllung allfälliger Auflagen und nach einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist, frühestens aber nach drei Monaten ab Eröffnung des Prüfungsergebnisses noch maximal zwei Mal wiederholen.

Facharbeit

Art. 4a

¹ Die Weiterzubildenden erstellen im Laufe der Weiterbildung eine Facharbeit zu einem weiterbildungsrelevanten Thema, welche der Erweiterung der Wissenskompetenzen zum Integrativen Verfahren dient.

² Die Facharbeit wird vom Prüfungsausschuss der SEAG mit «angenommen», «angenommen mit Auflagen» oder «nicht angenommen» beurteilt.

³ Die Weiterzubildenden stellen die Facharbeit im Rahmen der Gruppenwochenenden vor.

Graduierungsarbeit

Art. 5

¹ Die Weiterzubildenden erarbeiten eine eigenständige wissenschaftlich fundierte Arbeit zur Theorie, Praxeologie oder Forschung im Zusammenhang mit der Integrativen Psychotherapie.

² Die Graduierungsarbeit wird in der Regel als wissenschaftliche bzw. Fachpublikation veröffentlicht.

³ Voraussetzung für die Entgegennahme der Graduierungsarbeit ist die schriftliche Versicherung, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

⁴ Die Graduierungsarbeit wird mit «angenommen», «angenommen mit Auflage» oder «nicht angenommen» beurteilt.

⁵ Graduierungsarbeiten, die mit «angenommen mit Auflage» beurteilt werden, können bis zu zwei Mal überarbeitet werden.

Abschlussprüfung

Art. 6

¹ Frühestens 4 Jahre nach Beginn der Weiterbildung erfolgt eine Abschlussprüfung, in welcher evaluiert wird, ob die oder der Weiterzubildende die für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen entwickelt hat. Geprüft wird der gesamte Stoff des im Theorie- und Methodikprogramm vermittelten Wissens anhand der Struktur der Wissensgebiete (Tree of Science).

² Die Abschlussprüfung erfolgt in Form eines Fachgesprächs (Kolloquium) mit einer Prüferin bzw. einem Prüfer, welche bzw. welcher die Prüfung abnimmt sowie einer Expertin bzw. einem Experten, welche bzw. welcher die Prüfung protokolliert. Mindestens eine der beiden Prüfenden ist Mitglied des Prüfungsausschusses. Fortgeschrittene Weiterzubildende können der Prüfung ohne Beurteilungsbefugnis beiwohnen.

³ Die Abschlussprüfung erfolgt in der Regel im Gruppensetting mit drei bis maximal vier zu Prüfenden und dauert 60 Minuten oder als Einzelprüfung 30 Minuten.

⁴ Das Resultat der Abschlussprüfung wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Expertin bzw. dem Experten in Anwendung der Beurteilungskriterien gemäss *Anhang 3* mit «bestanden», «bestanden mit Auflage» oder «nicht bestanden» beurteilt. Wurde die Prüfung mit Auflage bestanden, ist diese innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zu erfüllen.

⁵ Wurde die Abschlussprüfung nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss Bedingungen für die erneute Zulassung zur Abschlussprüfung festlegen.

⁶ Die oder der Weiterzubildende kann die Abschlussprüfung nach Erfüllung allfälliger Auflagen und nach einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist, frühestens aber nach drei Monaten ab Eröffnung des Prüfungsergebnisses, noch maximal zwei Mal wiederholen.

Zulassung zur Abschlussprüfung

Art. 7

¹ Weiterzubildende werden zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn sie

- a. sämtliche Weiterbildungsteile gemäss Curriculum (Selbsterfahrung, Wissen und Können, eigene psychotherapeutische Tätigkeit, klinische Praxis, Supervision, Behandlungsberichte) erfolgreich absolviert haben und
- b. die Zwischenprüfung bestanden haben.

² Die Graduierungsarbeit sowie das Behandlungsjournal können auch nach der Abschlussprüfung beendet werden.

Abschluss der Weiterbildung

Art. 8

¹ Für den Abschluss der Weiterbildung ist je eine schriftliche Empfehlung der Einzel- und der Gruppensupervisorin oder des Einzel- und des Gruppensupervisors erforderlich, welche bzw. welcher die Weiterzubildende oder den Weiterzubildenden am längsten begleitet hat.

² Mit der Empfehlung werden die für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen und Performanzen bestätigt.

2. Abschnitt: Leistungsbestätigungen

Zweck	<p>Art. 9</p> <p>Der Nachweis, dass die oder der Weiterzubildende sämtliche Weiterbildungsteile (Selbsterfahrung, Wissen und Können, eigene psychotherapeutische Tätigkeit, klinische Praxis, Supervision, Behandlungsberichte) vollständig und anforderungsgemäss absolviert hat, erfolgt durch Leistungsbestätigungen.</p>
Wissen und Können	<p>Art. 10</p> <p>Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «Wissen und Können» erfolgt durch die im persönlichen Weiterbildungslogbuch der oder des Weiterzubildenden (nachfolgend: Weiterbildungslogbuch) erfassten und von der oder dem Dozierenden mit Beleg bestätigten besuchten Module.</p>
Eigene psychotherapeutische Tätigkeit	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «eigene psychotherapeutische Tätigkeit» erfolgt durch die im Weiterbildungslogbuch erfassten Psychotherapieeinheiten.</p> <p>² Dieser Nachweis wird ergänzt durch eine schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Bestätigung der qualifizierten Supervisorinnen und/oder der zuständigen Fachperson der Einrichtung (klinische Praxis), welche die folgenden Informationen enthält: Name, Vorname und Geburtsdatum der oder des Weiterzubildenden, Anzahl durchgeführte Psychotherapieeinheiten, Zeitraum, Anzahl abgeschlossene Psychotherapien, Unterschrift und Funktion der bestätigenden Fachperson (Supervisor/in oder zuständige Fachperson), Adresse der/des Unterzeichnenden bzw. der Institution oder Praxis.</p>
Supervision	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «Supervision» erfolgt durch die im Weiterbildungslogbuch der oder des Weiterzubildenden erfassten Supervisions-sitzungen.</p> <p>² Der Nachweis wird ergänzt durch eine schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Bestätigung der qualifizierten Supervisorinnen und Supervisoren, welche die folgenden Informationen enthält: Name, Vorname und Geburtsdatum der oder des Weiterzubildenden, Name, Vorname, Adresse, Titel und Qualifikation der Supervisorin oder des Supervisors, Zeitspanne, Anzahl und Dauer der Supervisions-sitzungen, Richtung der supervidierten Psychotherapie, Setting (Einzel- oder Gruppensetting inkl. Gruppengrösse), Unterschrift der Supervisorin oder des Supervisors, Adresse der/des Unterzeichnenden bzw. der Institution oder Praxis.</p>
Selbsterfahrung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «Selbsterfahrung» erfolgt durch die im Weiterbildungslogbuch der oder des Weiterzubildenden erfassten Selbsterfahrungssitzungen.</p> <p>² Der Nachweis wird ergänzt durch eine schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Bestätigung der qualifizierten Selbsterfahrungstherapeutin oder des Selbsterfahrungstherapeuten, welche die folgenden Informationen enthält: Name, Vorname und Geburtsdatum der oder des Weiterzubildenden, Name, Vorname,</p>

Adresse, Titel und Qualifikation der Selbsterfahrungstherapeutin oder des Selbsterfahrungstherapeuten, Zeitspanne, Anzahl und Dauer der Selbsterfahrungsitzungen, Psychotherapierichtung der Selbsterfahrung, Setting (Einzel- oder Gruppensetting inkl. Gruppengrösse), Unterschrift der Selbsterfahrungstherapeutin oder des Selbsterfahrungstherapeuten.

Klinische Praxis

Art. 14

¹ Die quantitative und qualitative Erfüllung des Weiterbildungsteils «Klinische Praxis» erfolgt durch die im Weiterbildungslogbuch der oder des Weiterzubildenden erfassten Arbeitseinsätze.

² Der Nachweis wird ergänzt durch ein Arbeitszeugnis oder eine Arbeitsbestätigung des Arbeitgebers, welche die folgenden Informationen enthält: Name, Vorname und Geburtsdatum der oder des Weiterzubildenden, Name und Adresse der Einrichtung, Dauer der Anstellung, Beschäftigungsgrad, Funktion, Tätigkeitsbereiche, Bestätigung der fachlichen Begleitung durch eine/n qualifizierten Psychotherapeuten/in oder Psychiater/in, Unterschrift der Stellenleiterin / des Stellenleiters.

Behandlungsberichte

Art. 15

¹ Der Nachweis für die 9 «Behandlungsberichte» erfolgt durch den Eintrag ins Weiterbildungslogbuch und von der jeweiligen Supervisorin oder dem jeweiligen Supervisor mit Unterschrift bestätigte Annahme der Behandlungsberichte.

² Der Nachweis für das «Behandlungsjournal» erfolgt durch das im Weiterbildungslogbuch eingetragene und vom Prüfungsausschuss mit Unterschrift bestätigte angenommene Behandlungsjournal.

Zuständigkeit

Art. 16

Zuständig für die Beurteilung der Leistungsbestätigungen und für die darauf beruhenden Entscheide über die Zulassung zur Schlussprüfung, die Verleihung der Abschlussbestätigung und die Beantragung des eidgenössischen Weiterbildungstitels ist der Prüfungsausschuss.

3. Akteneinsicht und Rechtsschutz

Einsicht in Prüfungsakten

Art. 17

¹ Nach Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung wird den Weiterzubildenden auf Antrag Einsicht in das Protokoll der Abschlussprüfung gewährt.

² Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

³ Akteneinsicht kann innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Verfügung beantragt werden.

Verfügung

Art. 18

¹ Die verantwortliche Organisation eröffnet der oder dem Weiterzubildenden das Resultat der Zwischen- und Abschlussprüfung in Form einer Verfügung.

² Hat die oder der Weiterzubildende alle Elemente des Weiterbildungsabschlusses bestanden und wünscht sie bzw. er die Verleihung des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie, eröffnet die verantwortliche Organisation den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung in der Regel zusammen mit der Verfügung betreffend die Erteilung des Weiterbildungstitels in Psychotherapie.

4. Abschnitt: Gültigkeit und Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 19

¹ Dieses Reglement ersetzt das Prüfungsreglement SEAG vom Oktober 2017 und ist auf den 15. Mai 2020 in Kraft getreten.

² Alle Weiterzubildenden, setzen ihre Weiterbildung ab dem 15.05.2020 nach diesem Reglement fort.

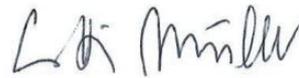
Publikation

Art. 20

Dieses Reglement ist auf der Webseite des Weiterbildungsinstituts veröffentlicht, und dessen Webseite ist mit derjenigen der verantwortlichen Organisation verlinkt.

Rorschach, 10.02.2023

Für das Weiterbildungsinstitut SEAG:



Lotti Müller
Stiftungsrätin

Bern, 10.02.2023

Von der FSP genehmigt:



Jean-Baptiste Mauvais
Leiter Weiter- und Fortbildung FSP

Anhang 1 (Art. 2, Abs. 1):

Kriterien zur Einschätzung des Entwicklungsprozesses im Basis- und Aufbaumodul

Kompetenzen und Performanzen im Basismodul

Die Lernziele des Basismoduls sind erreicht, wenn die oder der Weiterzubildende

auf der **Ebene der Selbsterfahrung**

- Direktheit, Offenheit und Wärme in seinen Interaktionen in der Gruppe zeigt
- emotionales Erleben adäquat ausdrückt
- seine persönlichen Kompetenzen und Performanzen einschätzen kann
- persönliche Schwierigkeiten und Konflikte einbringt und bearbeitet
- differenziertes Feedback gibt

auf der **Ebene der Methodik**

- sich in Interaktionsspielen und mit kreativen Medien flexibel und spontan ausdrückt
- die methodischen Basisskills integrativtherapeutischer Haltung beherrscht
- über die integrativtherapeutischen Basisinterventionen fachlich fundiert verfügt
- kognitive emotionale und volitive Behandlungstechniken theoretisch begründet einsetzt
- ausgewählte Methoden und Behandlungstechniken aus Verhaltenstherapie und Psychodrama, Gestalttherapie, Leibtherapie, Kreativ- und Naturtherapie kennt und deren Einsatz begründen kann

auf der **Ebene der Theorie**

- über eingehende Kenntnisse des biopsychosozialökologischen Ansatzes mit den Inhalten aus dem allgemeinen Theorieprogramm verfügt

Kompetenzen und Performanzen im Aufbaumodul

Die Lernziele des Aufbaumoduls sind erreicht, wenn die oder der Weiterzubildende

auf der **Ebene der Selbsterfahrung**

- ihre/ seine Mechanismen und Verhaltensmuster kennt und mit ihnen umgehen kann
- über ein angemessenes Problembewusstsein verfügt
- ihre / seine embodiment-Strategien kennt
- die eigene persönliche Souveränität einschätzen und nutzen kann
- sich ihrer / seiner ökopyschosomatischen Reaktionsweise bewusst ist
- Umwelteinflüsse (embeddedness) erkennen und handhaben kann
- Einsichten aus der Selbsterfahrung in ihrem / seinem Berufs- und Alltagsleben umsetzt

auf der **Ebene der Methodik**

- mit Formen der Relationalität (Konfluenz, Kontakt, Begegnung, Beziehung, Bindung, Abhängigkeit), mit Affiliation, Reaktanz, Widerstand, Übertragung, Gegenübertragung in therapeutischen Prozessen und mit der therapeutischen Haltung des partiellen Engagements adäquat umgehen kann
- Prozesse in der Gruppe erkennen, beschreiben und theoretisch begründen kann (Empathie, Strategiebildung, Prozessdynamik)
- diagnostische Interviews durchführen kann
- die Situationen von therapeutischen Gruppen und von Einzelklientinnen und Einzelklienten diagnostisch sicher erfassen kann
- die Dynamik von Kurzzeit- und Langzeitbehandlungen in der Einzel- und Gruppentherapie auf allen Ebenen der therapeutischen Tiefung handhaben kann
- den Prozess des therapeutischen Sitzungsverlaufes erkennen, verfolgen und beschreiben kann (Empathie, Strategiebildung, Prozessdynamik)
- die Grundtechniken der integrativen Einzelbehandlung (dyadische Therapie) und Gruppentherapie beherrscht, d.h. personenzentrierte, gruppengerichtete und gruppenzentrierte Sitzungen leiten kann
- Integrative, kreativtherapeutische, verhaltenstherapeutische, leibtherapeutische und naturtherapeutische Behandlungstechniken differentiell einsetzen kann

- die vielfältigen Interventionsmöglichkeiten der Integrativen Therapie als „Bündel abgestimmter Massnahmen“ indikationsgerecht und differentiell anwenden kann
- ökopsychosomatisches Stressmanagement unterstützen kann
- störungsbildspezifische Behandlungsmethoden und –techniken kompetent einsetzen kann
- die Techniken der Krisenintervention handhaben kann

auf **der Ebene der Theorie**

- über eingehende Kenntnisse der Inhalte des biopsychosozialökologischen Ansatzes im speziellen Theorieprogramm verfügt
- ein als “angenommen” bewertetes Fachreferat gehalten hat, das in schriftlicher Form vorliegt (Facharbeit)

Anhang 2 (Art. 3 Abs. 4)

Kriterien für die Beurteilung der Behandlungsberichte und des Behandlungsjournals

1. Klarheit und Kohärenz des Aufbaus

- Entspricht der Aufbau den inhaltlichen und formalen Anforderungen gemäss den «Richtlinien zur Erstellung von Behandlungsberichten und -journal»?
- Sind die Sachverhalte in sich logisch, zusammenhängend und nachvollziehbar dargestellt?

2. Qualität des psychotherapeutischen Verfahrens

- Aufbau der Beziehung zum Patienten
 - Wird dem Patienten empathisch und wohlwollend begegnet?
 - Inwieweit gelingt ein Vertrauensverhältnis im Behandlungsprozess?
- Klärung des therapeutischen Auftrags
 - Wurden mit dem Patienten/der Patientin die Ziele besprochen und im «informed consent» vereinbart?
 - Wurde der die Patientin/der Patient über die Art der Therapie informiert, um einen «informed consent» für die Behandlung zu erreichen?
 - Wurde auf mögliche Risiken und Nebenwirkungen hingewiesen, wie rechtlich erforderlich?
- Hypothesenbildung und diagnostisches Verfahren
 - Wurde eine vorbestehende Diagnose überprüft?
 - Wurden Überlegungen zu einer *prozessualen* Diagnostik dargestellt?
- Behandlungsstrategie und -technik
 - Wird die psychosoziale bzw. biopsychosozialökologische Perspektive ausreichend berücksichtigt (bzw. die Dimensionen: Körper-Seele/Geist im sozialen und ökologischen Kontext-Kontinuum)?
 - Werden neben der Problemperspektive auch die Ressourcen- und Potentialperspektiven ausreichend berücksichtigt (PRP)?
 - Wurden flankierende Massnahmen besprochen (Lauftherapie, Naturtherapie, Ernährung, Tages- oder Wochenstrukturierung, „Bündel therapeutischer Begleitmassnahmen“) und begründet?
- Durchführung der Behandlung
 - Wurden die „vier Wege der Heilung und Förderung“ und die 14+3 Heil- und Wirkfaktoren gezielt angewendet und begründet?
 - Wurden weitere Methoden, Techniken und Medien adäquat angewandt und begründet?
- Evaluation
 - Wurden der therapeutische Prozess und die Zielerreichung mit der Patientin bzw. dem Patienten erhoben und besprochen?
 - Wurden die Resultate der Ergebnis-Evaluation auf Patienten-Therapeuten-Ebene eingebaut und in der Supervision besprochen?

3. Umgang mit Systembedingungen und interdisziplinäre Zusammenarbeit

- Wurde die Therapie dem Setting entsprechend geplant und durchgeführt?
- Wurden die Ziele dem Setting entsprechend gewählt und diskutiert?
- Wurde die Klientin oder der Klient um ihr bzw. sein Einverständnis gefragt, dass in der Supervision ihr bzw. sein Prozess besprochen wird? Patientinnen oder Patienten dürfen im Übrigen darauf bestehen, dass nicht alles in die Supervision geht (Vertrauensschutz)
- Wurde das in der Supervision Besprochene der Patientin oder dem Patienten zurückgemeldet (in selektiver Offenheit, dort, wo es für den Prozess förderlich scheint)?

4. Reflexion und Schlussfolgerungen

- Wurde der therapeutische Prozess in Bezug auf die Fortschritte der Patientin bzw. des Patienten und die Interventionen der Therapeutin bzw. des Therapeuten reflektiert und daraus resultierende adäquate Erkenntnisse gezogen?
- Wurden prognostische Überlegungen angestellt?

Anhang 3 (Art. 4, Abs. 4 und Art. 6 Abs. 4)

Beurteilungskriterien für die Zwischen- und Abschlussprüfung

Von der bzw. dem Weiterzubildenden wird erwartet, dass sie bzw. er bei der Zwischenprüfung und beim Abschlusskolloquium

- über eingehende Kenntnisse der Inhalte aus dem allgemeinen Theorieprogramm verfügt
- eingehende Kenntnisse der Inhalte aus dem speziellen Theorieprogramm ausweisen kann
- die wichtigen Konzepte der IT als biopsychosozialökologischer Ansatz prägnant und konsistent wiedergeben und auf unterschiedlichem Abstraktionsniveau erklären kann
- ein theoretisches Konzept der IT mit einem geeigneten Beispiel aus der Praxis in Verbindung bringen und umgekehrt eine Problemstellung aus der Praxis mithilfe theoretischer Konzepte analysieren kann
- die Wahl einer Behandlungsstrategie, einer Intervention, eines methodischen Zugangs theoretisch begründen sowie die Risiken und Nebenwirkungen eines Vorgehens beurteilen kann
- die theoretischen Weiterentwicklungen der Integrativen Therapie rezipiert und verstanden hat
- therapeutische Interventionen und Strategien aus der Theorie ableiten und im Zusammenhang mit relevanten Konzepten aus der allgemeinen und klinischen Psychologie und der Psychotherapieforschung erklären kann
- Bezüge zur empirischen Psychotherapieforschung herstellen und klinisches Material in integrativer Weise methodenübergreifend (behaviorale, psychodynamische und systemische Perspektiven berücksichtigend) diskutieren kann

Die Anforderungen für die Zwischenprüfung sind in allen Kriterien etwas weniger hoch, d.h. es dürfen Wissenslücken und -unschärfen vorhanden sein. Sie dient auch der Orientierung darüber, welche Wissensfelder noch ungenügend bearbeitet wurden.

Für beide Prüfungen werden im Vorfeld Literaturlisten zum Prüfungsstoff abgegeben, wobei der Umfang der Literatur für die Zwischenprüfung kleiner ist.